

Satzung der Ortsverbände des SoVD Sozialverband Deutschland, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen „SoVD-Ortsverband ... -“ (im Folgenden auch „Ortsverband“).
2. Der Ortsverband ist eine unselbstständige Untergliederung des SoVD- Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. (im folgenden SoVD Berlin- Brandenburg genannt), verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Beschlüsse des SoVD Berlin-Brandenburg sind verbindlich gegenüber allen unselbstständigen Gliederungen. Der SoVD Berlin-Brandenburg hat gegenüber allen unselbstständigen Gliederungen in den Grenzen dieser Satzung ein uneingeschränktes Informations- und Weisungsrecht. Dies gilt auch für die Angelegenheiten, die nach dieser Satzung ausdrücklich dem Ortsverband oder dessen Organen zugewiesen sind.

§ 2 Unabhängigkeit und Neutralität

Die für den SoVD Berlin-Brandenburg geltenden Grundsätze sind für die Ortsverbände verbindlich. Für den SoVD Berlin-Brandenburg gelten nach seiner Satzung folgende Grundsätze:

Der SoVD Berlin-Brandenburg ist:

1. parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral,
2. eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt,
3. Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Zweck und Ziel

Die Ortsverbände unterstützen den SoVD Berlin-Brandenburg bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele. Das sind im Einzelnen folgende:

1. Der SoVD Berlin-Brandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des SoVD Berlin-Brandenburg ist
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer und Kriegshinterbliebene,
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,

- die Förderung der bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie
 - die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung
 - Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Die Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und kommunalen Verwaltungen,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienen den Verbänden und Organisationen,
 - c) die Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u.a. durch Mitwirkung in kommunalen Beiräten, sowie bei der Herstellung von Barrierefreiheit vor Ort in allen Lebensbereichen einschließlich des Einsatzes geeigneter Kommunikationsmittel zur Teilhabe und Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben,
 - d) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit, durch die Teilnahme an Fortbildungen des Landes-/ und Kreisverband/Bezirksverbandes und der Durchführung eigener Veranstaltungen zu frauenpolitischen und jugendpolitischen Themen,
 - e) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe, Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben
 - f) Förderung von Menschen mit Behinderungen und Nichtbehinderten durch gegenseitige Hilfe und Toleranz im Alltag in Form von Besuchsdiensten, Unterstützung und Kommunikation im persönlichen Lebensbereich, Hilfen durch Seniorenbegleiter und Soziallotsen
 - g) umfassende Information der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie weiterer Veröffentlichungen.
3. Im Rahmen seiner Satzungszwecke
- setzt sich der SoVD Berlin-Brandenburg für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
 - verfolgt er das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,

- setzt sich der SoVD Berlin-Brandenburg ein für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming,
 - tritt der SoVD Berlin-Brandenburg Entwicklungen zum Anstieg von Armut entgegen,
 - tritt der SoVD Berlin-Brandenburg ein für die Verwirklichung eines sozialen Europas, setzt sich der SoVD Berlin-Brandenburg ein für die Erhaltung des Friedens und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.
4. Der SoVD Berlin-Brandenburg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des SoVD Berlin-Brandenburg dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen zu Entschädigungen und Auslagenersatz sind in § 16 der Satzung des SoVD Berlin-Brandenburg sowie in § 12 dieser Satzung getroffen.

§ 4 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des SoVD Berlin-Brandenburg können sich im Rahmen der durch diese Satzung vorgegebenen Grenzen in der Regel in dem für sie nach ihrem Wohnsitz zuständigen Ortsverband engagieren.

Für die Mitgliedschaft im SoVD Berlin-Brandenburg gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Dem SoVD Berlin-Brandenburg können alle Menschen, die seine Zwecke unterstützen, beitreten.
2. Der SoVD Berlin-Brandenburg fordert insbesondere Sozialrentner/-innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Patient/-en/-innen, deren Hinterbliebene, zum Beitritt und Engagement auf.
3. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD Berlin-Brandenburg unterstützen, können als Mitglieder beitreten. Leistungen für juristische Personen oder Personenvereinigungen richten sich ausschließlich nach der Leistungsordnung.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit. Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme

zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ein passives Wahlrecht – außer zur Wahl als Delegierte – steht ihnen nicht zu.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD Berlin-Brandenburg und damit auch im SoVD Bundesverband wird durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des SoVD Berlin-Brandenburg erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises bestätigt.
Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD Berlin- Brandenburg oder des SoVD-Bundesverbandes geboten erscheint.
Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.
Die Mitgliedschaft im SoVD Berlin-Brandenburg und damit zeitgleich auch im SoVD-Bundesverband erlischt:
 - a) durch Austritt,
Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten,

§ 5 Leistungen an die Mitglieder

Der Ortsverband unterstützt den SoVD Berlin-Brandenburg bei der Leistungserbringung gegenüber den Mitgliedern. Im Einzelnen gilt für die Leistungserbringung durch den SoVD Berlin-Brandenburg Folgendes:

1. Der SoVD Berlin-Brandenburg gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei Bedarf Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.

Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen,
 - b) Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des Landesverbandes als Bevollmächtigte zugelassen sind,
 - c) Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze.
2. Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbetrag zu entrichten. Das

Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, wird in einer Leistungsordnung geregelt, die vom Landesvorstand beschlossen wird.

Weitere Leistungen an Mitglieder sind ebenfalls in einer Leistungsordnung geregelt. Dieselben Leistungen gewährt der SoVD Berlin-Brandenburg auch den Mitgliedern, die nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung nur Mitglieder im SoVD- Bundesverband sind.

Die Leistungen an die Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu beachten. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere geeignete Einrichtungen in Anspruch zu nehmen z.B. durch Übernahme anfallender Gebühren.

Der SoVD Berlin-Brandenburg kann zusätzliche Leistungen anbieten, die auch Mitgliedern im Einzugsbereich des SoVD Berlin-Brandenburg offenstehen, die ihm nicht beigetreten sind.

Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung sowie nachgeordneten Regelungen werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Anliegens gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD Berlin-Brandenburg berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft. Bei Wiedereintritt in den SoVD Berlin-Brandenburg besteht eine Wartezeit von 6 Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen.

Das Nähere regelt eine vom Landesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

§ 6 Beitrag

1. Der Ortsverband erhebt keinen eigenen Beitrag. Er erhält die finanziellen Mittel vom SoVD Berlin-Brandenburg.
2. Der Ortsverband kann zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige oder laufende Zuschläge erheben. Ein hierfür erforderlicher Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die einem Ortsverband zuzuordnenden Mitglieder des SoVD Berlin- Brandenburg gelten - wie für alle Mitglieder des SoVD Berlin-Brandenburg - folgende Rechte und Pflichten:

Sozialverband Deutschland
Landesverband Berlin-Brandenburg

Kurfürstenstraße 131
10785 Berlin
www.sovd-bbg.de

Tel. 030 26 39 38 20
Fax 030 26 39 38 29
Engelen-Kefer@sovdbbg.de

LV Berlin-Brandenburg- VR 29505 B
1. Landesvorsitzende:
Prof. Dr. Ursula Engelen-Kefer

Postbank
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE42 100 100 100 049 421 102

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Ordentliche Mitglieder des SoVD Berlin-Brandenburg können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen.
3. Personenbezogene Daten der Mitglieder können vom SoVD Berlin- Brandenburg an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und das Mitglied zustimmt.

§ 8 Ausschlussverfahren

Auf die einem Ortsverband zuzuordnenden Mitglieder des SoVD Berlin- Brandenburg finden - wie auf alle Mitglieder des SoVD Berlin-Brandenburg - folgende Sanktionen Anwendung:

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 - a) den Interessen des SoVD Berlin-Brandenburg oder des SoVD- Bundesverbandes zuwidergehandelt hat,
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes des SoVD nicht Folge geleistet hat,
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD Berlin-Brandenburg dem SoVD Bundesverband oder deren Organen oder Mitgliedern gegenüber seine Verbandszugehörigkeit unzumutbar macht
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere:
 - a) Erteilung eines Verweises,
 - b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu 4 Jahren,
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet die Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziff. 1 d) sowie Ziff. 2 a) und 2 b) handelt. Im letztgenannten Fall entscheidet der Landesvorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
Maßnahmen gegen Mitglieder, die im Landesvorstand vertreten sind, können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden.

Die Errichtung der Schiedsstelle und das weitere Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 Organisation und Verwaltung des SoVD Berlin-Brandenburg und seiner Gliederungen

1. Der SoVD Berlin-Brandenburg gliedert sich in unselbstständige Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände, für die die Landesverbandstagung besondere Satzungen beschließt. Die Bezirks-/Kreis- und Ortsverbände sind unselbstständige Gliederungen des SoVD Berlin-Brandenburg.

Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des SoVD Berlin-Brandenburg vorbehalten sind, regeln sie selbst. Für Verpflichtungen der unselbstständigen Gliederungen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit entstehen, haftet der SoVD Berlin-Brandenburg nicht.

Die Geschäftsträger des SoVD Berlin-Brandenburg sind:

- a) Ortsvorstand,
- b) Bezirks-, Kreisvorstand.

2. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der unselbstständigen Orts- und Kreisverbände sind Eigentum des SoVD Berlin-Brandenburg und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des SoVD Berlin-Brandenburg.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

3. Beantragen Gliederungen die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den SoVD Berlin-Brandenburg, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Gliederungen zu tragen.
4. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern/innen der unselbstständigen Gliederungen erfolgt durch den geschäftsführenden Landesvorstand, der diese Befugnisse weiter delegieren kann. Arbeitgeber aller Arbeitnehmer/-innen, egal auf welcher Ebene sie tätig sind, ist der SoVD Berlin-Brandenburg.
5. Für die in § 4 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung des SoVD Berlin-Brandenburg im Einverständnis mit dem jeweiligen Kreisverband/Bezirksverband Fachgruppen als Ortsverbände geführt werden. Ein Mitglied kann stets nur einem Ortsverband angehören.

6. Orts- und Bezirks-/Kreisverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 10 Die Ortsverbände

1. In jedem Ort, in dem der SoVD Berlin-Brandenburg Mitglieder hat, bzw. in jeder Gemeinde kann ein Ortsverband errichtet werden. Besteht in einem Ort kein Ortsverband, gehören die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverband an.

Der Kreisvorstand kann eine Zusammenlegung von Ortsverbänden nach deren Anhörung beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält.

Wenn in einem Kreisverband die Bildung von Ortsverbänden daran scheitert, dass Ortsvorstände personell nicht mehr ausreichend besetzt werden können, ist der Kreisverband die kleinste Organisationseinheit. Eine entsprechende Feststellung trifft der Landesvorstand.

2. Zur Leitung der Geschäfte wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, ein Vorstand gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres erfolgen muss, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Vor der Neuwahl trifft die Mitgliederversammlung eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes und dessen Konstituierung, die unmittelbar am Ende der Mitgliederversammlung erfolgt sein muss.

Der Ortsvorstand wird alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung festgestellten Teilnehmer/-innen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der Ortsvorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden,
- b. dem/der 2. Vorsitzenden oder zwei 2. Vorsitzenden,
- c. dem/der Ortsverbandsschatzmeister/-in,
- d. eine/-m/-r Schriftführer/-in,
- e. der Frauensprecherin
- f. Beisitzer/-innen.

Für die unter c) bis e) aufgeführten Funktionen können Vertreter/-innen gewählt werden, die im Falle ihrer Wahl dem Vorstand angehören.

Die Wahl der Beisitzer kann in verbundener Einzelwahl erfolgen

Wenn von dem Vorstand ein geschäftsführender Vorstand gebildet wird, soll diesem mindestens eine Frau oder ein Mann mit Sitz und Stimme angehören.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist der/die Nachfolger/-in durch den Vorstand aus seiner Mitte oder auf einer Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten zu wählen.

3. Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
4. Die zur Kreisverband/Bezirksverbandstagung von den Ortsverbänden zu entsendenden Delegierten sind in einer Mitgliederversammlung zu wählen. Die Ortsverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht.

Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen durchgeführt werden, sind dem Kreisvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihnen hat ein/e Vertreter/-in des Bezirks-/Kreisvorstandes teilzunehmen. Auch an sonstigen Mitgliederversammlungen kann ein/e Vertreter/-in des Bezirks-/Kreisvorstandesteilnehmen.

Die Einladung einschließlich der Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss spätestens zehn Tage vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich zugehen.

Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig. Der Text muss spätestens fünf Tage vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich zugehen.

Fachgruppenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
Mitgliederversammlungen können auch durch Beschluss des Bezirks/Kreisvorstandes einberufen werden, der dann die Leitung übernimmt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es von dem geschäftsführenden Ortsvorstand, Mitgliedern des Ortsvorstandes oder von Mitgliedern des Ortsverbandes jeweils von mindestens 10% beantragt wird. Die Einladung einschließlich der Tagesordnung muss spätestens 5 Tage vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich zugehen.

5. Vorstandsmitglieder, die den Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung oder der Finanzordnung zuwiderhandeln, können vom Landesvorstand ihres Amtes enthoben werden.

§ 11 Die Revisor/-en/-innen

Zur Prüfung der Ortsverbandskasse sind mindestens 3 Revisor/-innen/-en auf der Ortsverbandsversammlung zu wählen, die dem Ortsvorstand nicht angehören dürfen und in keinem Arbeitnehmersverhältnis zum SoVD für diesen Ortsverband stehen. Wiederwahl ist möglich. Ihre Amtszeit beginnt mit Ablauf der Mitgliederversammlung, die die Wahl vornimmt und endet mit Ablauf der nachfolgenden ordentlichen Ortsverbandstagung. Die Revisor/-innen/-en wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/-in. Diese/r oder der/die Vertreter/-in nimmt an den Sitzungen des Ortsvorstandes mit beratender Stimme teil.

Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung eine/n ersten und zweiten Vertreter/-

in, die in dieser Reihenfolge nachrücken, falls ein/e Revisor/-in sein/ihr Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD Berlin-Brandenburg ausscheidet.

Die Revisoren/-innen haben ihre Tätigkeit nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- bzw. Prüfungsordnung zu richten.

Revisor/-innen, die den Bestimmungen der Satzung, Beitragsordnung oder der Finanzordnung zuwiderhandeln, können vom Landesvorstand ihres Amtes enthoben werden.

§ 12 Entschädigung, Auslagenersatz

Die Mitglieder des Ortsvorstandes und die Revisoren/-innen sind berechtigt, für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes in Anspruch zu nehmen. Über Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Ortsvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode. Der Landesvorstand ist über den Bezirks-/Kreisvorstand über die Beschlüsse des Ortsvorstandes bezüglich der Entschädigung unverzüglich und umfassend zu informieren.

§ 13 SoVD Jugend

Für die SoVD-Jugend in Berlin-Brandenburg gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit ergänzende Richtlinien.

Der/Die Vorsitzende nimmt mit Stimmrecht an den Ortsverbandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil.

§ 14 Gründung und Auflösung eines Ortsverbandes

Die Gründung oder der Zusammenschluss mehrerer Ortsverbände sowie die Auflösung eines Ortsverbandes bedürfen vorbehaltlich der Regelung in § 10 Abs. 1 dieser Satzung einer 4/5-

Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der jeweiligen Mitgliederversammlung und können nur mit Zustimmung des Kreis-/Landesvorstandes erfolgen.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Ortsverbandes.

Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächst höhere Organisationsgliederung des SoVD Berlin- Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Wird der SoVD Berlin-Brandenburg durch einen Beschluss der Landesverbandstagung mit 4/5-Mehrheit aufgelöst, so werden durch diesen Beschluss auch die unselbstständigen Ortsverbände aufgelöst.

§ 15 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 16 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch das schriftliche Umlaufverfahren am 14.12.2020 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung der Landesverbandssatzung in das Vereinsregister in Kraft.